

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: FB III/031/2014

Federführung: Fachbereich III	Datum: 27.11.2014
Bearbeiter: Dennis Paack	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Finanz- und Planungsausschuss	27.11.2014	

Gegenstand der Vorlage

Stellungnahme zum Entwurf Änderung Landes-Raumordnungsprogramm 2014

Um einen kurzen Überblick zu den Zielen der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (kurz: LROP) zu erhalten sind in diesem **Vorentwurf einer Stellungnahme** entsprechende Auszüge (in kursiver Schriftart) aus dem Entwurf der Änderung zum LROP genannt.

In der der Begründung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) heißt es zum Anlass, Zielsetzung und den wesentlichen Inhalten des Verordnungsentwurfs nachfolgendes.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ist in seiner Gesamtkonzeption die Grundlage für die nachfolgende Planungsstufe der Regionalen Raumordnungsprogramme und legt gemeinsam mit diesen verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die künftige räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume fest. Dabei ist es so ausgestaltet, dass es den Rahmen und die notwendige Orientierung und Planungssicherheit für nachfolgende Planungen und Maßnahmen gibt, ohne unflexible Einzelfallregelungen zu treffen. Das LROP ist geprägt durch seinen Orientierung gebenden und koordinierenden sowie Rahmen setzenden Charakter. Es ist eine vorausschauende Gesamtplanung, in die die raumrelevanten Fachplanungen und öffentlichen Belange koordiniert und abgestimmt integriert sind. Verbindliche Regelungen der Raumordnung schaffen Planungssicherheit für öffentliche und private Investitionen und Entscheidungen. Das LROP und die daraus entwickelten Regionalen Raumordnungsprogramme leisten eine vorsorgende Flächensicherung und schaffen die Voraussetzungen zur Umsetzung raumbedeutsamer Infrastrukturprojekte.

Das LROP muss daher laufend aktuell gehalten und zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden.

Dies hat die Landesregierung mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 24.07.2013 verfolgt.

Das eingeleitete Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren soll mit dem o.g. Entwurf der LROP Änderungs-Verordnung fortgeführt und die in § 3 NROG aufgeführten Stellen beteiligt und um Stellungnahme bis zum 31.12.2014 gebeten werden.

Die wesentlichen Veränderungen zu den Regelungsinhalten befassen sich u.a. mit nachfolgenden Themenbereichen. Auf eine vollzählige Aufzählung wurde verzichtet. Es wurden nur die Punkte aufgeführt, bei denen sich die Gemeinde Lemwerder negativ tangiert sieht.

- **Reduzierung der Flächeninanspruchnahme**

Zur Begrenzung des Flächenverbrauchs sollen Regelungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der Infrastrukturfolgekosten, des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, des demographischen Wandels, der Konzentration auf Zentrale Orte und des Weiteren auf über den liniengebundenen ÖPNV angebundene Siedlungsgebiete festgelegt werden.

– siehe Begründung Teil B, Abschnitt 2.1, Entwicklung der Siedlungsstruktur,

Dazugehörige Stellungnahme der Gemeinde Lemwerder:

Die bei diesem Punkt verfolgten Zielsetzungen sind weitestgehend dem Baugesetzbuch entnommen. Aus dem § 1 Baugesetzbuch ist abzuleiten, dass die verantwortlichen Planungsträger die Gemeinden sind.

Mit den aufgeführten Änderungen unternimmt das Land Niedersachsen den Versuch, die den Gemeinden obliegenden Aufgaben in die Verantwortungsebene der Regionalen Raumordnungsbehörden zu verlagern.

Dies stellt, wie man aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 57 Niedersächsische Verfassung einen verfassungswidrigen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Aus diesem Grund sind die Änderungsvorschläge vollständig abzulehnen.

- **Entwicklung der Daseinsvorsorge**

Zur Optimierung der Erreichbarkeit von zentralörtlichen Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge sollen neben der Definition grundzentrale Verflechtungsbereiche mittelzentrale Erreichbarkeitsräume festgelegt werden.

- **Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Die vorgesehenen Ergänzungen beziehen sich auf die Neufestlegung der einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereiche, des Kongruenzgebotes und der Regelungen zu Agglomerationen, auf die Definition von Begriffen sowie auf besondere Erfordernisse grenzüberschreitender Abstimmungen.

– siehe Begründung Teil B, Abschnitt 2.2, Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte,

– siehe Begründung Teil B, Abschnitt 2.3, Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels,

... „weitere Textauszüge LROP“ ...

01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. ²Als mittelzentrale Verflechtungsbereiche für die Versorgungsfunktion Einzelhandel gelten die in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren innerhalb Niedersachsens.

02 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 09 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren.

- 03 ~~⁴Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Kongruenzgebot).²Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich auch aus den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur.~~

¹Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes darf den maßgeblichen Verflechtungsbereich des Vorhabensstandortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot).

²In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.

...

⁶Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 4 ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Verflechtungsbereiches im Sinne des Satzes 1, im Falle des Satzes 5 auch außerhalb des mittelzentralen Erreichbarkeitsraumes erzielt würde.

⁷Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁸Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrythmus, insbesondere Nahrungs- / Genussmittel und Drogeriewaren.

⁹Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.“

...

- 07 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind ~~interkommunal~~ abzustimmen (Abstimmungsgebot).²Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden.³Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzübereichsbereichen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren erfolgen.

...

- 05 ¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. ²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind die in der als Anhang 7 beigefügten Karte festgelegten Erreichbarkeitsräume zu berücksichtigen. ³Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

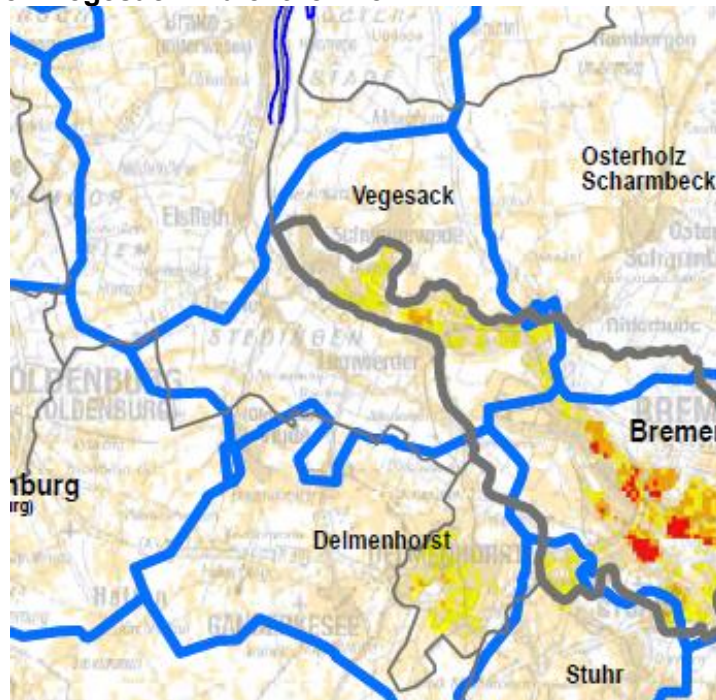
⁴Es sind zu sichern und zu entwickeln

- in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,
- in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,
- in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf,
- außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung.

...

²Die Mittelzentren in den Städten Almelo, Barntrup, Beverungen, Bremen, Bremen-Vegesack, Bremerhaven, Bünde, Coevorden, Emmen, Espelkamp, Geesthacht, Gronau (Westfalen), Hagenow, Halberstadt, Halle (Westfalen), Hamburg-Harburg, Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Billstedt, Hamburg-Neugraben-Fischbek, Heiligenstadt, Höxter, Ibbenbüren, Kassel, Lengerich, Lübbecke, Ludwigslust, Minden, Nordhausen, Ochtrup, Oschersleben (Bode), Petershagen, Rheine, Salzwedel, Stadskanaal, Vellmar Warendorf, Winsteden, Wittenberge und Witzenhausen haben für das niedersächsische Umland mittelzentrale Bedeutung.

Zum besseren Verständnis ist ein Kartenausschnitt zum Anhang 7 nachfolgend abgedruckt. Aus dem Kartenausschnitt ist der für die Gemeinde Lemwerder festgelegte Erreichbarkeitsraum und die Zuordnung zum neufestgelegten Mittelzentrum „Bremen-Vegesack“ zu entnehmen.











Zeichnerische Darstellung:

-  mittelzentrale Erreichbarkeitsräume für Mittelzentren, Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion und Oberzentren 2.2

Nachrichtliche Darstellung:

Einwohner je 250 m x 250 m Kachel

-  0
-  1 - 200
-  201 - 400
-  401 - 800
-  über 800

-  Landesgrenze / Grenze des Planungsraums, soweit im Küstenmeer nicht bestimmt
-  Kreisgrenze
-  Mittlere Tide-Hochwasser-Linie (MTHwL)

Dazugehörige Stellungnahme der Gemeinde Lemwerder:

Die Gemeinde Lemwerder schließt sich hier zum Teil der Stellungnahme des Kommunalverbund niedersachsen/bremen e.V. vom 21.11.2014 an. In der Stellungnahme heißt es u.a.:

Für die Herleitung der Erreichbarkeitsräume wird im Entwurf ein zentraler Punkt im Ober- bzw. Mittelzentrum zugrunde gelegt.

Die Erreichbarkeitsräume gelten sowohl für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte als auch für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte. Im Entwurf sind die auf einen zentralen Punkt bezogenen Zuschnitte der Erreichbarkeitsräume im Anhang 7 dargestellt.

Daraus ergeben sich folgende Situationen:

- Standorte mit entsprechender zentralörtlicher Versorgungsfunktion für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten liegen nahe der Stadtgrenze. (Beispiel Region Bremen: Oberzentrum Bremen, Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion Einzelhandel Delmenhorst)
- Einzelhandelsstandorte im zentralen Siedlungsgebiet von Mittel-/Oberzentren mit entsprechender zentralörtlicher Versorgungsfunktion liegen außerhalb der eigenen mittelzentralen Verflechtungsbereiche. (Beispiel Region Bremen: Oberzentrum Bremen)
Teile des zentralen Siedlungsgebiets von Mittel-/Oberzentren liegen außerhalb der eigenen mittelzentralen Verflechtungsbereiche. (Beispiel Region Bremen: Oberzentrum Bremen, Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion Einzelhandel Delmenhorst?)
- Der grundzentrale Verflechtungsbereich von Mittel-/Oberzentren ist größer und umfasst mehr Einwohner als der mittelzentrale Verflechtungsbereich. (Beispiel Region Bremen: Oberzentrum Bremen)

Deutlich wird, dass insbesondere die Versorgungsstrukturen der Kernstädte in Großstadregionen mit Oberzentrum und mehreren Mittelzentren durch die auf einen zentralen Punkt bezogenen Zuschnitte der Mittelbereiche nicht zutreffend abgebildet werden. Hinzu kommt, dass Innenstädte - historisch gewachsen - häufig nicht zentral der Wohnbevölkerung zugeordnet sind. Dies gilt ebenso für die verkehrlich gut erreichbaren Einzelhandelsstandorte für nicht zentrenrelevante Kernsortimente im zentralen Siedlungsgebiet größerer Städte.

Die Gemeinde Lemwerder unterstützt ebenfalls die nachfolgende Aussage des, dass die Kostenwiderstände und Wartezeiten an den Weserfähren, für Lemwerder die Fährverbindung nach Bremen-Vegesack, zu berücksichtigen sind. Die Weser stellt eine geografische Trennlinie dar und somit muss dieser Umstand auch bei der Zuordnung bei den mittelzentralen Erreichbarkeitsräumen entsprechend berücksichtigt werden.

Aus Sicht des Kommunalverbund werden daher nachfolgende Anregungen aufgeführt, denen wir uns als Gemeinde Lemwerder ebenfalls anschließen.

- Wir regen an, die unterschiedliche räumliche Dimension der Siedlungsstrukturen von zentralen Orten in Großstadregionen und des zentralen Siedlungsgebiets bei der Abgrenzung der Erreichbarkeitsräume ausreichend zu berücksichtigen.
- Ferner regen wir an, die Erreichbarkeitsräume von Mittel- und Oberzentren so abzugrenzen, dass sie den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht unterschreiten, und entsprechend den zweiten Halbsatz unter Ziff. 03 Satz 04 „liegt der Standort ... überschreiten“ zu streichen.

zu Abschnitt 2.3 – Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels:

¹Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes darf den maßgeblichen Verflechtungsbereich des Vorhabensstandortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot).

²In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.

...

⁶Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 4 ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Verflechtungsbereiches im Sinne des Satzes 1. im Falle des Satzes 5 auch außerhalb des mittelzentralen Erreichbarkeitsraumes erzielt würde.

⁷Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁸Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs- / Genussmittel und Drogeriewaren.

⁹Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.“

Laut Stellungnahme des Kommunalverbundes ist für die standortgerechte Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten die Bestimmung der Sortimente hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Deckung des alltäglichen Bedarfs („nahversorgungsrelevante Sortimente“) und für die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche („zentrenrelevante Sortimente“) erforderlich. Sortimente, die nicht den täglichen Bedarf decken und nicht unbedingt für die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche erforderlich sind, werden als „nicht zentrenrelevante Sortimente“ unterschieden. Praktisch wird diese Unterscheidung kommunal in den Sortimentslisten der Einzelhandelskonzepte als städtebauliche Entwicklungskonzepte der Städte und Gemeinden baurechtlich abgesichert.

Für die Gemeinde Lemwerder als Grundzentrum muss die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs möglichst vor Ort im Vordergrund stehen. Diese Zielsetzung ist die Gemeinde bereits in der Vergangenheit u.a. durch die Aufstellung des „Gewerbegebietes Edenbüttel“ und der Ansiedlung von entsprechenden Einzelhandelsbetrieben die von Lebensmitteln bis zu einem entsprechenden Vollsortiment anbieten, nachgekommen.

Jedoch sieht die Gemeinde Lemwerder Bedenken in den Formulierungen, dass kleinere und mittlere Einzelhandelsbetriebe die u.a. aperiodische Sortimente, wie Bekleidung, Unterhaltungselektronik oder auch Möbel anbieten, sich zukünftig aufgrund der zum Teil sehr enggefassten Formulierungen nicht zukunftsfähig aufstellen bzw. vergrößern können.

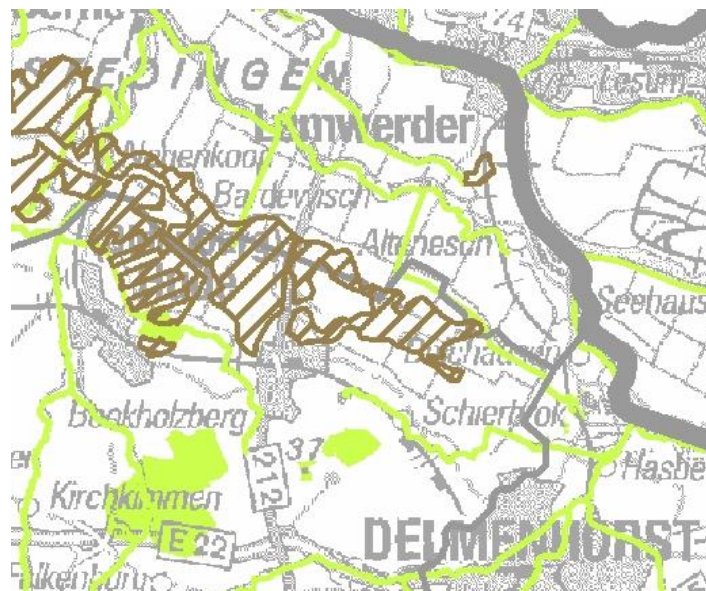
Die Definition des großflächigen Einzelhandels im Landes-Raumordnungsprogramm sollte deshalb so angepasst werden, dass zukünftig entsprechende betroffene Läden von den Vorschriften des Landes-Raumordnungsprogramms erst bei deutlich höheren Verkaufs- bzw. Geschossflächen Berücksichtigung finden. Ebenfalls sollten ortsansässige Betriebe nicht durch vorhandene parallele Strukturen innerhalb des Mittelzentrum Bremen-Vegesack insofern benachteiligt werden, dass sie sich nicht mehr erweitern können. Insofern unterstützen wir ebenfalls der Aussage unserer Nachbarkommune der Gemeinde Berne, dass in Abhängigkeit der Kaufkraft in der

Gemeinde die zulässige Verkaufsfläche auf 1 600 m² und/oder die zulässige Geschossfläche auf 2 400 m² angehoben werden sollte.



- Torferhaltung und Moorentwicklung**
Es sollen Regelungen zum Schutz kohlenstoffhaltiger Böden getroffen und Vorranggebiete „Torferhaltung und Moorentwicklung“ festgelegt werden, um im Hinblick auf die Klimabilanz und den Klimawandel die Treibhausgasfreisetzung zu vermeiden sowie die biologische Vielfalt zu schützen.
 – siehe Begründung Teil B, Abschnitt 3.1.1, Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz,
- Biodiversität und Biotopvernetzung**
Die Regelungen zur Biodiversität und zur Biotopvernetzung sollen im Hinblick auf den vorgesehenen Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes konkretisiert werden. Dies erfolgt durch die Festlegung von Kerngebieten als „Vorranggebiete Biotopverbund“, den Auftrag zur Ergänzung und Vernetzung der Kerngebiete an die nachgeordneten Planungsebenen und den Aufbau des Biotopverbundes sowie unterstützende Regelungen zur räumlichen Steuerung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen.
 – siehe Begründung Teil B, Abschnitt 3.1.2., Natur und Landschaft,

Dazugehörige Stellungnahme der Gemeinde Lemwerder:

Die Betroffenheit der Gemeinde Lemwerder lässt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt aus der Gebietskarte (Auszug aus der Anlage 2 –festgelegte Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung) entnehmen. Danach ist ein großer Teil des südlichen Gemeindegebietes, welches an die Gemeinde Ganderkesee angrenzt, sowie der Ortsteil Deichshausen betroffen sein. Da diese Bereiche zukünftig als Vorranggebiet für Torferhaltung und Moorentwicklung auszuweisen sind.



Ziele der Raumordnung

	Vorranggebiet	
	- Torferhaltung und Moorentwicklung	3.1.1
	- Biotopverbund	3.1.2

Der anvisierte Bereich im Ortsteil Deichshausen muss aus der Planung gestrichen werden, da sich in diesem Bereich bereits Wohnbebauung befindet bzw. der ausgewiesene Bereich an einen bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan 1-26 „Gewerbegebiet Deichshausen“ angrenzt.

Im südlichen Gemeindegebiet, hier der Ortsteil sind hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen, jedoch befinden sich in diesem Bereich auch vereinzelt bewohnte Gebiete. Eine entsprechende Moorentwicklung in diesen Gebieten sind für die Auswirkungen für die Gemeinde Lemwerder sind insoweit nicht einschätzbar. Insbesondere die in den Bereichen vorrangig betriebene Landwirtschaft soll nach den Zielvorstellungen einen starken Umbruch erfahren. Über diese Folgen kann ebenfalls keine Einschätzung abgegeben werden.

Der Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V. hat hierzu am 10.11.2014 ihrerseits eine Stellungnahme abgegeben, der sich die Gemeinde Lemwerder anschließt.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 6:

Die Renaturierung von Mooren hängt maßgeblich von den hydrologischen Verhältnissen ab. Vielfach weisen anthropogen veränderte Moor- und Torfkörper eine inhomogene Oberflächenstruktur auf, die zu nivellieren ist, um die für eine Wiedervernässung – und damit für die Moorrenaturierung und die Herstellung einer Senkenfunktion – erforderlichen hydrologischen Bedingungen und Wasserstände herstellen zu können.

Die Wiedervernässung und Wasseranstau bis Geländeunterkante scheidet in der Wesermarsch und somit auch für die Gemeinde Lemwerder aus, da es aufgrund der unterschiedlichen Geländehöhen die sich zum Teil auf Höhe des Meeresspiegelniveau +/- 2 m zu exorbitanten Nachteilen für weite Teile der Wesermarsch kommen würde.

In der auf Seite 7 abgebildeten Kartenausschnitt (Auszug aus der Anlage 2 – festgelegte Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung) sind in der Farbe „grün“ die Biotopverbundlinien entlang der Gewässer I. und II. Ordnung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) dargestellt.

Die in der Gemeinde Lemwerder dargestellten Gewässer II. Ordnung NWG sind zum Teil allerdings künstlich angelegt und dienen vorrangig der Be- und Entwässerung von Siedlungs- und landwirtschaftlichen Flächen und diene somit ebenfalls den Schutz vor Schäden durch erhöhte Niederschlagsmengen bzw. auch dem Hochwasserschutz. Die Bewirtschaftung und Pflege der Gewässer nach den Bestimmungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie den Satzungen des Unterhaltungsverbandes, im Fall der Gemeinde Lemwerder ist dies der Entwässerungsverband Stedingen. Es wird daher in Frage gestellt, ob die vorgegebene Zielsetzung mit dieser Gewässerfunktion in Einklang zu bringen ist. Die Gewässer II. Ordnung NWG aus dem Gemeindegebiet sind daher aus der Kartendarstellung zu entfernen.

Im Weiteren schließt sich die Gemeinde Lemwerder der Stellungnahme des Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände vom 10.11.2014 an.